

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Wegen Theobaldt kosten Gefängniß Entledigung

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](#)

auff die Schreiben/wilche der Königl. Maj. geihan werden/so wos zu den Instructionen der Abgesandten zu ihr Königl. Maj. drucken lassen möchtēn. Welches Insigel Interim / so lang kein Obrister Landischreiber nicht gesetz wirdt / bey den Landes Privilegiēn in der Truhen verbleiben / vnd aufzuhalten werden soll.

Wegen Theobaldt Hocken Gefängnuß Entledigung.

Nachdem an vns Stände des Königreichs Böhmen / durch Melchiordn den Eltern / vnd Melchiordn den Jüngern Kalschreyther von Kalschreyth / Theobalde Hock von Zwenbruck unterhängig gelangen vnd bitten lassen: Dass die Stände hme diese Gnade erweisen / vnd an seinen Ehrn verwahren / so wod der gefänglichen hafft / darinnter diß dato verbliebe / zuentsledigen gnedig befehlen wolten.

Wann dann wir die gesambten drey Stände des Königreichs Böhmen diese des Theobald Hocken unterhängige Bitt / in reisse Erwegung gezogen / als thun darauff gedachten Theobald Hocken wir diese Gnade / vnd Bewilligung: Dass er Theobald Hock der Gesängnuß ledig vnd frey seyn möge / doch mit diesem vorbehalt vnd beding: Dass diese sein / Theobald Hocken / Entledigung der Gesängnuß / den löblichen grössten Landt Rechten des Königreichs Böhmen anjzo vnd in künftige ewige Zeit / durchaus zu keiner Verlegung noch allerwenigsten Vertleinerung vnd Machtheyl nicht seyn soll.

Beschluß.

Nnd was die von vnoverordnete Directores , Regenten vnd Räthe des Landes / in vnsrern Abwesen / entweder mit den Abgesandten des Margraffthums Mähren / Ober vnd Nider Schlesien / auch Ober vnd Nider Lauenburg / beschlossen / davon oben in unterschiedlichen Artien in weitstfig vermieden worden: In gleichen iwas sonst anders von ihnen verordnet: Wir alle drey Stände / nach dem wir erkennen / dass solches alles zu dem gemeinen Nutz vnd Frommen / und auch vndumbgänglichen Ursachen geschehen / diß alles belieben / loben / und besdem allen es ganz vnd vollkommen beruhnen lassen. Und über diß / was also hiermit von vns allen Ständen gewillig beschlossen / solches haben wir uns einander treulich vnd aussricht / wie es ehrliebenden Leuten gehühret / alles beyobgesessen.